



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.12.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11870 –**

**Frage Nummer 61  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Grundrechte wurden nach Auffassung der Staatsregierung in Bayern aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) verletzt, waren die BayIfSMV bis zum Beschluss des „Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ rechtskonform und rechnet die Staatsregierung in den kommenden Monaten mit Klagen gegen die BayIfSMV, weil diese rechtswidrig waren?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung wurden und werden durch die aktuell gültige BayIfSMV keine Grundrechte verletzt. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie greifen zwar in bestimmte Grundrechte ein, diese Eingriffe sind jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Sie beruhen auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage und sind insbesondere verhältnismäßig, d.h. die Regelungen der BayIfSMV verfolgen einen legitimen Zweck – den Gesundheitsschutz der Bevölkerung – und sind geeignet, erforderlich und angemessen. Der Erlass des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der zeitlich zuvor erlassenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen.

Gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen sind derzeit ungeachtet der bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, in denen die Verordnungen weit überwiegend nicht beanstandet wurden, weiterhin zahlreiche Klagen anhängig. Ob und wie sich der Erlass des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes auf das Klagegeschehen auswirken wird, kann seitens der Staatsregierung nicht prognostiziert werden.